

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein



DGB

Landtag beschließt Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

Die Gewerkschaften des DGB haben sich mit der Tarifgemeinschaft der Länder am 9. Dezember 2023 auf einen Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder verständigt. Bei einer Laufzeit von 25 Monaten wurden u. a. eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in mehreren Schritten von insgesamt 3.000 Euro, eine Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Festbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 und eine lineare Erhöhung um 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 vereinbart. Für die Übertragung der Regelungen auf die Besoldung und Versorgung sind gesetzliche Regelungen auf Landesebene erforderlich.

Am 15. Dezember hat der Landtag von Schleswig-Holstein das Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise beschlossen. Damit kann die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie nun auch an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgezahlt werden. Nach aktuellem Stand soll die erste Auszahlung an alle Beschäftigten Ende Januar 2024 erfolgen. Danach folgen Zahlungen von jeweils 120 Euro für die Monate bis einschließlich Oktober 2024.

Grundsätzlich gelten nun für die Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieselben Voraussetzungen wie für Tarifbeschäftigte.

In welcher Höhe sieht das Gesetz nun Zahlungen vor?

Für das Jahr 2023 wird Beamtinnen und Beamten in Vollzeit eine einmalige Sonderzahlung von 1.500 Euro und für das Jahr 2024 von 300 gewährt. Beide Beträge werden zusammen in einer Summe voraussichtlich Ende Januar 2024 ausgezahlt. Hinzu kommen Zahlungen von jeweils 120 Euro für die Monate von Januar bis Oktober 2024. Die Gesamtsumme der steuerfreien Sonderzahlungen beträgt 3.000 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Die Höhe der Sonderzahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bemisst sich nach dem jeweils individuell erworbenen, maßgeblichen Ruhegehaltsatz. Hier erfolgen die Sonderzahlungen damit gemäß der Logik des Versorgungsrechts in geringerer Höhe.

Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine einmalige Sonderzahlung von 1.000 Euro und jeweils 50 Euro für die Monate von Januar bis Oktober 2024.



Sind mit der Sonderzahlung weiterhin Anträge auf amtsangemessene Alimentation sinnvoll?

The logo for the German Trade Union Confederation (DGB), consisting of the letters 'DGB' in white on a red background with a green and blue wavy underline.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben Anfang Oktober 2023 die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein dazu aufgerufen, bis zum 31. Dezember 2023 Anträge auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Dies betrifft **alle Besoldungsgruppen**. Ein entsprechendes Musterschreiben wurde den Mitgliedern der Gewerkschaften zur Verfügung gestellt bzw. ist über die Gewerkschaften erhältlich. Über die Hintergründe und das Vorgehen informierte eine Mitgliederinformation des DGB vom 5. Oktober 2023.

Entsprechende Anträge sind auch weiterhin sinnvoll. Sowohl die im Gesetzesentwurf nicht begründete Aufsplittung der Sonderzahlung als auch die Ankündigung der Finanzministerin für 2023 rückwirkend 250 Euro pro Kind auszahlen zu wollen, legen nahe, dass auch mit der Sonderzahlung für 2023 keine amtsangemessene Alimentation gewährleistet ist. Individuelle Ansprüche sind dementsprechend weiterhin mit einem schriftlichen Antrag bis spätestens zum 31. Dezember 2023 geltend zu machen.

Die angekündigte rückwirkende Zahlung von 250 Euro pro Kind ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Sie wird voraussichtlich Teil des Anpassungsgesetzes sein. Der Entwurf eines Anpassungsgesetzes zur Übertragung der weiteren Bestandteile der Tarifeinigung soll in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgelegt werden. Erst in diesem Zuge wird auch die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation 2023 und 2024 erfolgen.

Frist am 31. Dezember 2023 unbedingt einhalten!

Individuelle Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation müssen haushaltsnah geltend gemacht werden. Der 31. Dezember 2023 ist damit eine Ausschlussfrist. Wer nicht rechtzeitig einen Antrag stellt, kann im Nachhinein keine Ansprüche für das Jahr 2023 mehr geltend machen. Auch Klagen vor dem Verwaltungsgericht auf eine amtsangemessene Alimentation sind dann nicht mehr möglich. Der DGB und seine Gewerkschaften empfehlen deswegen ausdrücklich die rechtzeitige Antragsstellung.

Wie geht es nach den Anträgen weiter?

Es ist mit einer Ablehnung der Anträge zu rechnen. Sollte das Land bis zum Zeitpunkt der Ablehnung keine amtsangemessene Alimentation hergestellt haben, wären im nächsten Schritt ein Widerspruch und anschließend eine Klage vor dem Verwaltungsgericht für jeden einzelnen Betroffenen bzw. jede einzelne Betroffene erforderlich. Mitglieder der Gewerkschaften des DGB haben deshalb die Möglichkeit, parallel zur Einreichung der Anträge einen Antrag auf Rechtsschutz bei ihrer jeweiligen Gewerkschaft zu stellen. Eine Zusage auf Rechtsschutz ist damit nicht verbunden. Ob weitere Schritte notwendig sind, wird sich erst im Jahr 2024 ergeben.

